

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 13. Februar 2013, die 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2013 und die 2. Änderungssatzung vom 06. März 2014 sowie die 3. Änderung vom 24. April 2019 in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 13. Februar 2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

und am 23. Oktober 2013 die 1. Änderung, am 6. März 2014 die 2. Änderung sowie am 24. April 2019 die 3. Änderung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 13. Februar 2013

in der Fassung der dritten Änderung vom 24. April 2019

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 24/2013) am 27.03.2013
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 03/2014) am 15.01.2014
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 34/2014) am 03.07.2014
die dritte Änderung veröffentlicht in (Nr. 28/2019) am 25.06.2019

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/24_2013.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/03_2014.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/34_2014.pdf

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>

| | |
|--|---|
| I. ALLGEMEINES | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziele des Studiums | 3 |
| § 3 Bachelorgrad | 3 |
| II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 5 Studienberatung | 4 |
| § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen | 4 |
| § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn | 7 |
| § 8 Studienaufenthalte im Ausland | 7 |
| § 9 Strukturvariante des Studiengangs | 8 |
| § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen | 8 |

| | | |
|------|--|----|
| § 11 | Praxismodule und Profilmodule | 9 |
| § 12 | Modulanmeldung | 9 |
| § 13 | Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten | 9 |
| § 14 | Studiengangübergreifende Modulverwendung | 10 |
| § 15 | Studienleistungen und Anwesenheitspflicht | 10 |
| III. | PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 11 |
| § 16 | Prüfungsausschuss | 11 |
| § 17 | Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung | 12 |
| § 18 | Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer | 12 |
| § 19 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 13 |
| § 20 | Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch | 14 |
| § 21 | Prüfungsleistungen | 14 |
| § 22 | Prüfungsformen | 15 |
| § 23 | Bachelorarbeit | 16 |
| § 24 | Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung | 18 |
| § 25 | Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen | 19 |
| § 26 | Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium | 19 |
| § 27 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 20 |
| § 28 | Leistungsbewertung und Notenbildung | 20 |
| § 29 | Freiversuch | 22 |
| § 30 | Wiederholung von Prüfungen | 22 |
| § 31 | Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen | 22 |
| § 32 | Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 22 |
| § 33 | Zeugnis | 23 |
| § 34 | Urkunde | 23 |
| § 35 | Diploma Supplement | 23 |
| § 36 | Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis | 23 |
| IV. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 24 |
| § 37 | Einsicht in die Prüfungsunterlagen | 24 |
| § 38 | In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen | 24 |
| | ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN | 26 |
| | ANLAGE 2: MODULLISTE | 27 |
| | ANLAGE 3: EXPORTMODULE | 33 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Anglophone Studies wird überwiegend in englischer Sprache veranstaltet und führt zu einem berufsqualifizierenden und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Somit steht Absolventen und Absolventinnen alternativ zur Aufnahme bestimmter Master of Arts-Studiengänge das Eintreten in Berufsfelder offen, in denen neben Sprach-, Literatur- und Kulturkenntnissen anglophoner Nationen und Gesellschaften bei entsprechender Schwerpunktsetzung auch fachrelevante technologische Kompetenzen sowie vernetztes Denken und kommunikative Fähigkeiten erforderlich sind.

Absolventen und Absolventinnen verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und über solides Wissen über die englischsprachigen Kulturen im Sinne einer klassischen akademischen Ausbildung im Bereich der Anglistik/Amerikanistik. Die Methoden der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft und deren Fundierung in Theorie und praktischer Anwendung befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu interkulturellem, interdisziplinärem und kritischem Denken. Somit sind sie in einer sich zunehmend globalisierenden Welt wettbewerbsfähig. Durch berufsorientierende Schlüsselqualifikationen wie Problemlösekompetenz, eine aus der wissenschaftlichen Arbeit hervorgehende Selbstständigkeit im Denken und Handeln bei gleichzeitiger Teamkompetenz, sowie durch die Einbindung von Präsentationsqualifikationen und technologischen Entwicklungsqualifikationen in das Curriculum wird Absolventen und Absolventinnen das selbstsichere Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Bereichen ermöglicht. Sie sind, u.a. auf Grundlage eines empfohlenen halbjährigen Auslandsaufenthalts, als Experten und Expertinnen für englischsprachige Kulturen über den europäischen Kulturraum hinaus auch international bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die in der Wissenschaft und Kommunikation am internationalen Austausch teilhaben, konkurrenzfähig. Zu nennen wären, je nach gewählter Spezialisierung, die Bereiche Universität, Verlagswesen, Medien und Medienproduktion, Öffentlichkeitsarbeit, Sprachunterricht in Wirtschaft und Industrie, Werbung, Politik, Handel und Verkehr (Consulting), Tourismus sowie Dokumentations- und Bibliothekswesen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

Als Nachweis der Sprachkompetenz gilt entweder

1. die Hochschulzugangsberechtigung,

- wenn durch diese die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre vor dem zum Hochschulzugang berechtigenden Abschluss, muss mit mindestens 10 Punkten („gut“) nachgewiesen werden.

oder

2. das bei der Bewerbung vorzulegende Zeugnis einer der folgenden international anerkannten Sprachprüfungen,

- wenn mindestens eine der folgenden Leistungen erzielt worden ist:

| | |
|--|----------|
| Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – internet based (0-120 Pkt.) | 90 Pkt. |
| Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – paper based (310-677 Pkt.) | 577 Pkt. |
| Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – computer based (0-300 Pkt.) | 225 Pkt. |
| Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.) | 750 Pkt. |
| International English Language Testing System (IELTS) | 6,5 |
| English for Speakers of Other Languages (ESOL) - Examination Certificate in Advanced English (CAE) | C |
| Cambridge University First Certificate in English (FCE) | A |

Vergleichbare Nachweise werden nach Einzelfallprüfung anerkannt.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Erforderlich ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Niveau DSH II.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Das Fach benennt außerdem für jeden Studierenden einen Lehrenden/eine Lehrende, der/die als Mentor/Mentorin für den Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach dem ersten und zweiten Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie bestimmten Mentor/die für sie bestimmte Mentorin aufzusuchen.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und –anfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Introduction to Anglophone Studies, Language Skills, Practical Skills, Advanced Anglophone Studies, General Skills, Specialization, Bachelor’s Thesis.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | Pflicht [PF] / | Leistungs | Erläuterung |
|--|----------------|-----------|-------------|
|--|----------------|-----------|-------------|

| | Wahlpflicht [WP] | -punkte | |
|---|-----------------------------|----------------|---|
| Introduction to Anglophone Studies | | 30 | |
| <i>Introduction to Linguistics</i> | PF | 12 | |
| <i>Introduction to Literary Studies</i> | PF | 12 | |
| <i>Introduction to Cultural Studies</i> | PF | 6 | |
| Language Skills | | 30 | |
| <i>Language in Use I</i> | PF | 12 | |
| <i>Language in Use II</i> | PF | 12 | |
| <i>Language in Use III</i> | PF | 6 | |
| Practical Skills | | 12 | |
| <i>Internship</i> | PF | 12 | unbenotet |
| Advanced Anglophone Studies | | 48 | |
| <i>Early Modern English Literature and Culture I</i> | PF | 12 | |
| <i>North American Literature and Culture I</i> | PF | 12 | |
| <i>Modern English Literature and Culture I</i> | PF | 12 | |
| <i>English Linguistics</i> | PF | 12 | |
| General Skills | | 24 | |
| <i>Applied Cultural Studies</i> | PF | 6 | |
| <i>Media Skills</i> | PF | 6 | |
| <i>Writing for Professional Purposes</i> | PF | 12 | |
| Specialization | | 24 | |
| <i>Early Modern English Literature and Culture II</i> | WP | 12 | Es sind jeweils beide Module einer der Fachwissenschaften Early Modern English Literature and Culture (II und III), North American Literature and Culture (II und III), Modern English Literature and Culture (II und III) oder English Linguistics and Technology (I und II) zu absolvieren. |
| <i>Early Modern English Literature and Culture III</i> | WP | 12 | |
| <i>North American Literature and Culture II</i> | WP | 12 | |
| <i>North American Literature and Culture III</i> | WP | 12 | |
| <i>Modern English Literature and Culture II</i> | WP | 12 | |
| <i>Modern English Literature and Culture III</i> | WP | 12 | |
| <i>English Linguistics and Technology I</i> | WP | 12 | |
| <i>English Linguistics and Technology II</i> | WP | 12 | |
| Bachelor's Thesis | | 12 | |
| <i>Bachelor's Thesis: Early Modern English Literature and Culture</i> | WP | 12 | 1 aus 4. Die Bachelorarbeit ist in dem Schwerpunkt zu absolvieren, der im Bereich Specialization gewählt worden ist. |
| <i>Bachelor's Thesis: North American Literature and Culture</i> | WP | 12 | |
| <i>Bachelor's Thesis: Modern English Literature and Culture</i> | WP | 12 | |
| <i>Bachelor's Thesis: English Linguistics and Technology</i> | WP | 12 | |
| Summe | | 180 | |

(3) Im Bereich Introduction to Anglophone Studies steht die Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen in der Literatur-, Kultur-, und Sprachwissenschaft im Mittelpunkt. In der Literaturwissenschaft erlernen Studierende den kritischen Umgang mit klassischen und modernen Methoden der Textanalyse. In der Sprachwissenschaft vermittelt das Modul einen Überblick über die grundlegende Terminologie und die Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft. Weiterhin werden Studierenden die Basiskonzepte der Kulturtheorie (Begriffsfelder, Diskurse, Geschichte) vermittelt.

(4) Im Bereich Language Skills sollen Studierende die Fähigkeiten komplexer schriftlicher und mündlicher Ausdrucksformen in der Fremdsprache (kommunikative und

interkulturelle Kompetenz) erlernen und anwenden. Der Erwerb berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen steht hier besonders im Vordergrund.

(5) Im Bereich Practical Skills soll die Zukunftsperspektive, die Studierende durch die in den Profilmodulen vermittelten Kenntnisse der wissenschaftlichen und berufsvorbereitenden Arbeitsweisen (und deren Einsatz für Recherche- und Präsentationszwecke) erworben haben, in einem Praktikum vertieft werden, welches durch praktische Erfahrung eine größere Erkenntnissicherheit im Hinblick auf das spätere Berufsleben erzielen soll.

(6) Der Bereich Advanced Anglophone Studies legt die Grundlagen für den späteren Vertiefungsbereich. Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur des frühneuzeitlichen und modernen Großbritanniens sowie Nordamerikas. Dabei steht zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt. Der linguistische Bereich vermittelt einen vertiefenden Überblick über zentrale Phänomene, Methoden und Theorien der Systemlinguistik und der angewandten Linguistik. Die Studierenden lernen zudem, diese Theorien kritisch zu reflektieren und die Methoden praxisbezogen anzuwenden.

(7) Aufbauend auf Introduction to Anglophone Studies und Advanced Anglophone Studies bildet der Bereich Specialization die kultur- und literaturwissenschaftliche, bzw. linguistische Fachvertiefung in dem jeweiligen Bereich. In der Literatur- und Kulturwissenschaft stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte im Mittelpunkt. In der Sprachwissenschaft bietet die Vertiefungsstufe intensivere Auseinandersetzung mit modernen Methoden der Sprachwissenschaft und vermittelt Studierenden die Fähigkeit zu selbstständiger empirischer Sprachforschung in einem Teilbereich der englischen Linguistik. Der gewählte Vertiefungsbereich wird als Schwerpunkt auf dem Zeugnis gemäß § 33 Abs. 1 ausgewiesen.

(8) In den Bereichen General Skills erwerben Studierende durch die Anwendung der in der Einführung in die Fachwissenschaften erlangten literatur- und kulturtheoretischen Kenntnisse berufsqualifizierende Schlüsselkompetenzen wie interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen. Darüber hinaus erlernen sie berufsvorbereitende Arbeitsweisen (u.a. Arbeit mit (neuen) Medien, Verfahren von Projektstrukturierung, Nachweis und Bewertung von Quellen, Unterweisung in Standards für wissenschaftliche Publikationen) und deren Einsatz für Recherche- und Präsentationszwecke, sowie den Umgang mit berufsfeldbezogenen Texten.

(9) Die Bachelorarbeit wird in einem der folgenden vier Wahlpflichtmodule verfasst:

- Early Modern English Studies oder
- North American Studies oder
- Modern English Studies oder
- English Linguistics and Technology

Die Bachelorarbeit ist in dem Schwerpunkt zu absolvieren, der im Bereich Specialization gewählt worden ist. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengaenge/bachelor/ba_as

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 150 LP erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 30 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein Auslandsstudium von ein oder zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die

Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Anglophone Studies“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz nachweislichen Bemühens (i.d.R. mindestens fünf abgelehnte Bewerbungen in einem geeigneten Berufsfeld gemäß §2) keine Praktikumsstelle finden, kann statt dessen ein Modul aus dem Bereich Specialization gewählt werden, das nicht bereits als Vertiefungsmodul im Sinne von §6 Absatz 7 gewählt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Anglophone Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 15 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit

einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Anlage 3 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 **Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit

0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich e-Klausuren), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
 - Übungsaufgaben
 - Analysen
 - Textanalysen
- Hausarbeiten
 - Projekten
- Portfolios (einschließlich e-Portfolios)
 - einem Praktikumsbericht
- einer Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten, Projekte, Portfolios und der Praktikumsbericht sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Präsentationen beträgt maximal 60 Minuten. Die Dauer einer Textanalyse beträgt maximal 90 Minuten. Die Dauer von Analysen und Übungsaufgaben beträgt jeweils maximal 120 Minuten.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprach- oder Literatur-/Kulturwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem gewählten Bereich der Specialization (Early Modern English Literature and Culture, North American Literature and Culture, Modern English Literature and Culture oder English Linguistics and Technology) behandeln. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erlernten Inhalte, Methoden und Kompetenzen in einer eigenständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit anwendet. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 LP erreicht worden sind und die Module Language in Use I, Language in Use II sowie die Bereiche Introduction to Anglophone Studies und Advanced Anglophone Studies abgeschlossen sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 3 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und

sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Internship wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

| (a) Punkte | (b) Bewertung im traditionellen Notensystem | (c) Note in Worten | (d) Definition |
|---------------|--|--------------------------|--|
| 15 | 0,7 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 14 | 1,0 | | |
| 13 | 1,3 | | |
| 12 | 1,7 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 11 | 2,0 | | |
| 10 | 2,3 | | |
| 9 | 2,7 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 8 | 3,0 | | |
| 7 | 3,3 | | |

| | | | |
|---|-----|-------------------|---|
| 6 | 3,7 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | 4,0 | | |
| 4 | 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 3 | | | |
| 2 | | | |
| 1 | | | |
| 0 | | | |

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

| (a) | (b) | (c) |
|-------------------------|-------------|---------------|
| Durchschnitts-Punktwert | Dezimalnote | Bewertung |
| 14,9 – 15,0 | 0,7 | ausgezeichnet |
| 14,6 – 14,8 | 0,8 | |
| 14,3 – 14,5 | 0,9 | |
| 13,9 – 14,2 | 1,0 | sehr gut |
| 13,6 – 13,8 | 1,1 | |
| 13,3 – 13,5 | 1,2 | |
| 13,0 – 13,2 | 1,3 | |
| 12,7 – 12,9 | 1,4 | |
| 12,5 – 12,6 | 1,5 | |
| 12,2 – 12,4 | 1,6 | gut |
| 11,9 – 12,1 | 1,7 | |
| 11,6 – 11,8 | 1,8 | |
| 11,3 – 11,5 | 1,9 | |
| 10,9 – 11,2 | 2,0 | |
| 10,6 – 10,8 | 2,1 | |
| 10,3 – 10,5 | 2,2 | |
| 10,0 – 10,2 | 2,3 | |
| 9,7 – 9,9 | 2,4 | |
| 9,5 – 9,6 | 2,5 | |
| 9,2 – 9,4 | 2,6 | befriedigend |
| 8,9 – 9,1 | 2,7 | |
| 8,6 – 8,8 | 2,8 | |
| 8,3 – 8,5 | 2,9 | |
| 7,9 – 8,2 | 3,0 | |
| 7,6 – 7,8 | 3,1 | |
| 7,3 – 7,5 | 3,2 | |
| 7,0 – 7,2 | 3,3 | |
| 6,7 – 6,9 | 3,4 | ausreichend |
| 6,5 – 6,6 | 3,5 | |
| 6,2 – 6,4 | 3,6 | |
| 5,9 – 6,1 | 3,7 | |
| 5,6 – 5,8 | 3,8 | |
| 5,3 – 5,5 | 3,9 | |
| 5,0 – 5,2 | 4,0 | |

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige

Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Anglophone Studies mit dem Abschluss B.A. vom 31.10.2007 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31.10.2007 bis spätestens zum Sommersemester 2017 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.03.2013
gez.
Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.01.2014
gez.
Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser dritten Änderungssatzung nach der Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 bzw. der ersten oder zweiten Änderungssatzung vom 13. Oktober 2013 und 06. März 2014 aufgenommen haben, kann der Prüfungsausschuss Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf die geänderte Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese dritte Änderungssatzung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt.

Marburg, den 2. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

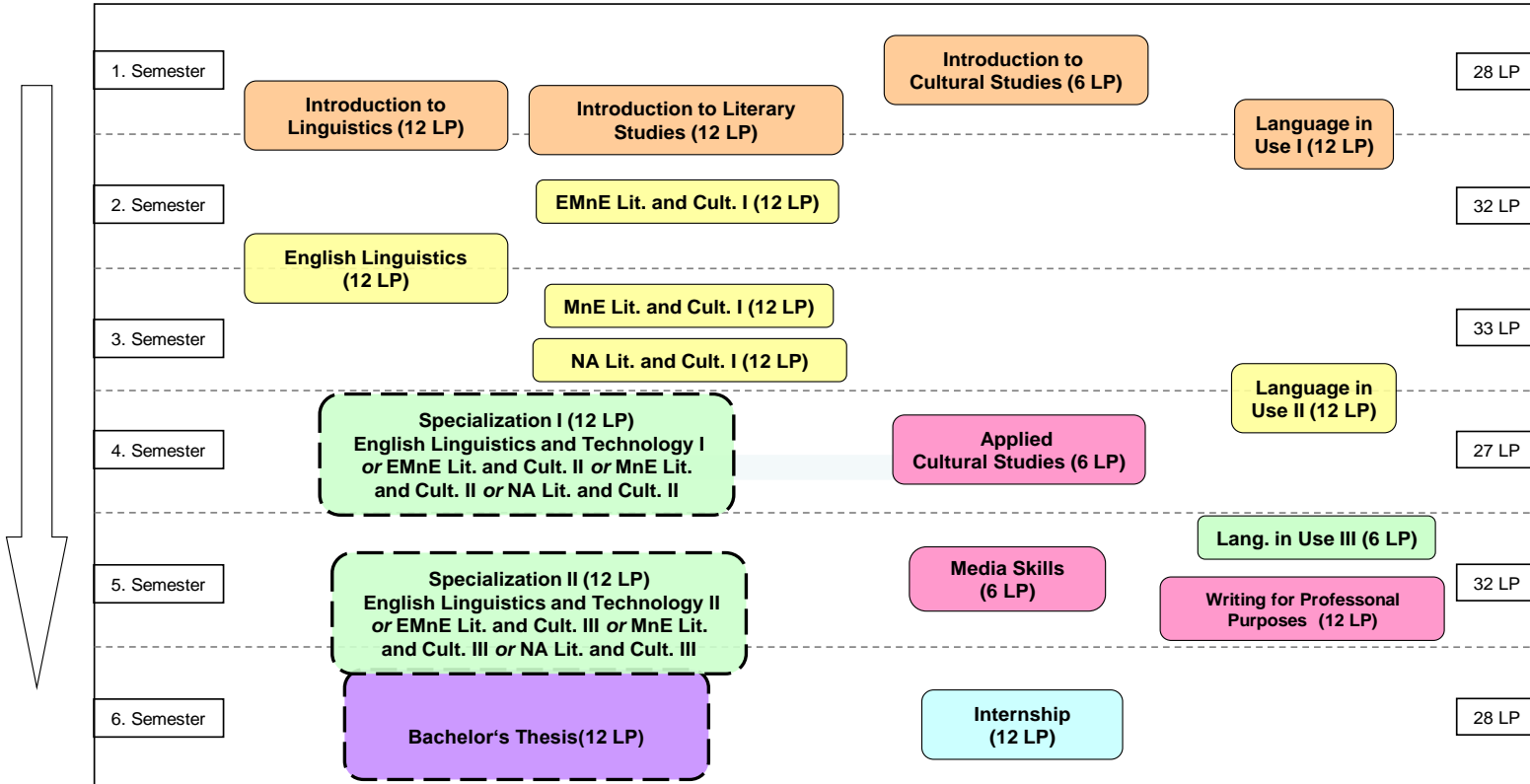
Marburg, den 18.06.2019

gez.

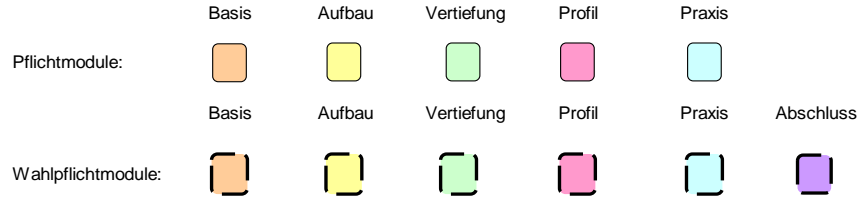
Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienverlaufsplan BA Anglophone Studies



Legende



Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung | LP | Verpflichtungsgrad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|-------|--------------------|---------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Introduction to Linguistics | 12 LP | Pflichtmodul | Basismodul (Introduction) | Das Modul vermittelt einen Überblick über die grundlegende(n) Terminologie, Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft und ausgewählter anderer Bereiche (z.B. Soziolinguistik, Spracherwerb, Psycholinguistik etc.). Die Studierenden erwerben somit die Grundlagen zur selbstständigen Beschreibung und Analyse der englischen Sprache im Rahmen der modernen Sprachwissenschaft, sowie die Fähigkeit zur Beschreibung, Analyse und Transkription des Englischen und seiner Varietäten. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> 2 Übungsaufgaben 1 Analyse <u>Modulteilprüfungen:</u> Klausur (8 LP), Klausur (4 LP). |
| Introduction to Literary Studies | 12 LP | Pflichtmodul | Basismodul (Introduction) | Kennenlernen von und Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen in der Literaturwissenschaft. Studierende erlernen den kritischen Umgang mit klassischen und modernen Methoden der Textanalyse, üben anhand von exemplarischen Texten literaturwissenschaftliche Recherchetechniken ein und erarbeiten sich die Grundlagen für die Produktion eigener akademischer Texte | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Präsentation <u>Modulteilprüfungen:</u> Klausur (8 LP) Präsentation (4 LP) |
| Introduction to Cultural Studies | 6 LP | Pflichtmodul | Basismodul (Introduction) | Erwerb von Basiskonzepten in - Begriffsfeldern und Diskursen der Kulturtheorie - Geschichte der Kulturwissenschaften vor dem Hintergrund der britischen bzw. nordamerikanischen Literatur und Kultur. Erwerb von Fähigkeiten - der Anwendung verschiedener Begriffe der Kulturtheorie (z.B. culture/nature, stereotypes, identity, national identity, sex/gender, race/ethnicity, class, power, etc.) - der kritischen Analyse unterschiedlicher Kulturgüter und verschiedener medialer Formen (z.B. Kunst und Musik, Werbung, Film- und Fernsehen, Comics, etc.) Erwerb berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen: interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen z.B. durch Reflektion unterschiedlicher Stereotypen. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Klausur |
| Early Modern English | 12 LP | Pflichtmodul | Aufbaumodul (Advanced) | Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur des frühneuzeitlichen Großbritanniens. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Klausur; |

| | | | | | | |
|--|-------|------------------|-----------------------------------|---|--|---|
| Literature and Culture I | | | | Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt. | | Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) |
| North American Literature and Culture I | 12 LP | Pflichtmodul | Aufbaumodul (Advanced) | Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur Nordamerikas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Klausur; Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) |
| Modern English Literature and Culture I | 12 LP | Pflichtmodul | Aufbaumodul (Advanced) | Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der modernen Literatur und Kultur Großbritanniens (ab dem 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart). Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen im Bereich der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung im literarisch-kulturellen Bereich im Mittelpunkt. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Klausur; Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) |
| English Linguistics | 12 LP | Pflichtmodul | Aufbaumodul (Advanced) | Das Modul vermittelt einen vertiefenden Überblick über zentrale Phänomene, Methoden und Theorien der Systemlinguistik und der angewandten Linguistik. Die Studierenden lernen zudem, diese Theorien kritisch zu reflektieren und Methoden auf Daten anzuwenden. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> 2 Übungsaufgaben, 1 Analyse <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder Portfolio (4.000 bis 5.000 Wörter) |
| Early Modern English Literature and Culture II | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Das Modul bildet die kultur- und literaturwissenschaftliche Fachvertiefung in die Frühe Neuzeit Großbritanniens. Insbesondere stehen in diesem Modul wie auch in dem nachfolgenden Modul III die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, im Mittelpunkt. | Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies | <u>Studienleistungen:</u> Präsentationen und/oder Portfolios (nicht mehr als zwei insgesamt) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) |
| Early Modern English Literature and Culture III | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Es stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflection, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte | Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies | <u>Anwesenheit:</u> Im HS herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Studienleistungen:</u> |

| | | | | | | |
|--|-------|------------------|-----------------------------------|---|--|---|
| | | | | im Mittelpunkt. Die in einem die Verbindung zwischen Hauptseminar und abschließender BA-Arbeit herstellenden Kolloquium erarbeiteten Kenntnisse dienen der Erschließung größerer fachwissenschaftlicher Zusammenhänge und deren Nutzbarmachung für die Abschlussarbeit. | | 2 Präsentationen <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (6.000-7.000 Wörter) |
| North American Literature and Culture II | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Das Modul bildet die Fachvertiefung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft Nordamerikas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Insbesondere stehen in diesem Modul wie auch in dem nachfolgenden Modul III die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflektion, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, im Mittelpunkt | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Präsentationen und/oder Portfolios (nicht mehr als zwei insgesamt) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) |
| North American Literature and Culture III | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Es stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflektion, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte im Mittelpunkt. Die in einem die Verbindung zwischen Hauptseminar und abschließender BA-Arbeit herstellenden Kolloquium erarbeiteten Kenntnisse dienen der Erschließung größerer fachwissenschaftlicher Zusammenhänge und deren Nutzbarmachung für die Abschlussarbeit. | Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies | <u>Anwesenheit:</u> Im HS herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Studienleistung:</u> Zwei Präsentationen <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit 6.000-7.000 Wörter) |
| Modern English Literature and Culture II | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Das Modul bildet die Fachvertiefung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft Großbritanniens ab dem 18. Jahrhundert. Insbesondere stehen in diesem Modul wie auch in dem nachfolgenden Modul III die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflektion, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, im Mittelpunkt. | Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies | <u>Studienleistungen:</u> Präsentationen und/oder Portfolios (nicht mehr als insgesamt zwei) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) |
| Modern English Literature and Culture III | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Es stehen die kritische Reflektion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflektion, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren in der Literatur- und Kulturwissenschaft, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte im Mittelpunkt. Die in einem die Verbindung zwischen Hauptseminar und abschließender BA-Arbeit herstellenden | Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies | <u>Anwesenheit:</u> Im HS herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Studienleistung:</u> Zwei Präsentationen |

| | | | | | | |
|--|-------|------------------|-----------------------------------|---|--|---|
| | | | | Kolloquium erarbeiteten Kenntnisse dienen der Erschließung größerer fachwissenschaftlicher Zusammenhänge und deren Nutzbarmachung für die Abschlussarbeit. | | <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (6.000-7.000 Wörter) |
| English Linguistics and Technology I | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Das Modul bietet eine vertiefte Auseinandersetzung mit modernen Methoden der Sprachwissenschaft und leitet die Studierenden zur eigenständigen empirischen und deskriptiven Arbeit mit (auch selbst erhobenen) Sprachdaten an. Studierende lernen die Vielfalt und Dynamik der englischen Sprache und ihre Beschreibungs- und Erforschungsmöglichkeiten kennen, und erlangen die Befähigung zu selbständiger empirischer Forschung, sowohl im Hinblick auf das Erschließen als auch die Analyse und Interpretation von (auch selbst erhobenen) Sprachdaten. | Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies | <u>Studienleistungen:</u> 1 Präsentation; 2 Übungsaufgaben <u>Modulteilprüfungen:</u> Portfolio (8LP) Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) (4LP) |
| English Linguistics and Technology II | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul (Specialization) | Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre Fähigkeiten zu selbständiger empirischer Sprachforschung in einem Teilbereich der englischen Linguistik, sowohl im Hinblick auf das Erschließen, Planen und Durchführen von Forschungsprojekten als auch im Hinblick auf deren Präsentation. | Erfolgreicher Abschluss der Introduction to Anglophone Studies | <u>Anwesenheitspflicht:</u> In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Studienleistungen:</u> Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Projekt |
| Language in Use I | 12 LP | Pflichtmodul | Basismodul (Introduction) | Basiskonntnisse der Sprach- und Textproduktion, sowie der grammatischen Strukturen zur Anwendung in komplexeren Textformen, Diskursen und Kulturkreisen (z.B. Anknüpfung an kulturwissenschaftliche Inhalte). Fertigkeiten im Erstellen von kürzeren akademischen Textsorten und mündlicher, schriftlicher Mediation vor dem Hintergrund interkultureller Verständigung. Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: mündliche Vorträge und Präsentationen, Internetrecherche, Umgang mit Literaturdatenbanken | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Klausur |
| Language in Use II | 12 LP | Pflichtmodul | Aufbaumodul (Advanced) | Vertiefung grundlegender Kompetenzen aus dem Modul Language in Use I sowie im Umgang mit wissenschaftlichen Texten und deren stilistischen und grammatischen Strukturen. Grundlagen der Übersetzung und kontrastiver Sprachgebrauch. Fähigkeiten: Kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Texten und Recherchieren und Schreiben von komplexen wissenschaftlichen Textsorten | Language in Use I | <u>Modulprüfung:</u> Klausur |

| | | | | | | |
|--|-------|---------------|-----------------------------------|---|--|--|
| | | | | Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: interkulturelle Mediation | | |
| Language in Use III | 6 LP | Pflichtmodul. | Vertiefungsmodul (Specialization) | In diesem Modul sollen die bisher erworbenen sprachpraktischen Fähigkeiten ebenso wie die kritische Textanalyse vertieft werden. Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: mündliche sowie schriftliche Kulturmittlung | Language in Use I und Introduction to Literary Studies | <u>Moduleilprüfungen:</u> Klausur (3LP) Textanalyse (3 LP) |
| Applied Cultural Studies | 6 LP | Pflichtmodul | Profilmodul (General Skills) | Aufbauend auf den Basiskenntnissen und Begriffen in den Modulen Introduction to Cultural Studies und Introduction to Literary Studies werden Kenntnisse der Kulturtheorie und ihrer Anwendung, sowie der Schwerpunkte im britischen bzw. nordamerikanischen Raum mit interdisziplinären Schnittstellen zur Soziologie, Ethnologie, Geschichte und zu den Medienwissenschaften; Fähigkeiten in der Anwendung von Literatur- und Kulturtheorien und in der Erprobung der theoretischen Modelle durch kritische Analyse unterschiedlichster Kulturgüter und verschiedener medialer Formen; berufsrelevante Schlüsselqualifikationen (interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen) vermittelt | Module Introduction to Literary Studies und Introduction to Cultural Studies | <u>Modulprüfung:</u> Portfolio |
| Media Skills | 6 LP | Pflichtmodul | Profilmodul (General Skills) | Einführung in wissenschaftliche und berufsvorbereitende Arbeitsweisen und deren Einsatz für Recherche- und Präsentationszwecke. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Klausur oder Portfolio oder Projekt |
| Writing for Professional Purposes | 12 LP | Pflichtmodul | Profilmodul (General Skills) | In diesem Modul sollen die erworbenen Fähigkeiten komplexer schriftlicher und mündlicher Ausdrucksformen in der Fremdsprache (kommunikative und interkulturelle Kompetenz) angewandt werden. Dabei werden die Sprachkenntnisse insbesondere zur Vorbereitung auf das Berufsleben erweitert. Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: professioneller Umgang mit berufsfeldbezogenen Texten, z.B. aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit, technischer Dokumentation oder der Aufbereitung von Texten und Information für Webseiten. | Keine | <u>Anwesenheit:</u> In der Veranstaltung herrscht Anwesenheitspflicht. <u>Modulprüfung:</u> Projekt |
| Internship | 12 LP | Pflichtmodul | Praxismodul (Practical Skills) | Das Modul besteht aus einem zweimonatigen Praktikum, das anstrebt, die vorhergehend von Studierendenseite entwickelte Zukunftsperspektive durch praktische Erfahrung anzureichern und nachfolgend eine größere Erkenntnissicherheit im Hinblick auf das spätere Berufsleben | Keine | <u>unbenotet</u> <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht in englischer Sprache |

| | | | | | | |
|---|-------|------------------|------------------------------------|--|---|---|
| | | | | zu erzielen. | | |
| Bachelor's Thesis: Early Modern English Literature and Culture | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Abschlussmodul (Bachelor's Thesis) | In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: Early Modern English Studies“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. | 120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies | <u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache |
| Bachelor's Thesis: North American Literature and Culture | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Abschlussmodul (Bachelor's Thesis) | In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: North American Studies“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. | 120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies | <u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache |
| Bachelor's Thesis: Modern English Literature and Culture | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Abschlussmodul (Bachelor's Thesis) | In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: Modern English Studies“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. | 120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies | <u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache |
| Bachelor's Thesis: English Linguistics and Technology | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Abschlussmodul (Bachelor's Thesis) | In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem von ihnen gewählten Bereich „Specialization: English Linguistics and Technology“ in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. | 120 LP; Abschluss der Module Language in Use I und II, Introduction to Anglophone Studies, Advanced Anglophone Studies | <u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache |

Anlage 3: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung

- 1 Introduction to Linguistics, 12 LP
- 2 Introduction to Literary Studies, 12 LP
- 3 Early Modern English Literature and Culture I, 12 LP
- 4 North American Literature and Culture I, 12 LP
- 5 Modern English Literature and Culture I, 12 LP
- 6 English Linguistics, 12 LP
- 7 Language in Use I, 12 LP
- 8 North American Literature and Culture II, 12 LP

Anmerkungen:

Kombinationsmöglichkeiten für andere BA-Studiengänge:

- 1 + 6 = 24 LP, *oder*
- 2 + 3 oder 2 + 4 oder 2 + 5 = 24 LP
- Optional ergänzt durch 7 = 36 LP

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.